

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 15.07.2019
TOP 4.

öffentlich
DSNR.: SR 56/2019

Gesetzesänderung Art. 5a Kommunalabgabengesetz

Anlage/n: /

Sachbericht:

Information zur Änderung des Art. 5a KAG (Herstellungsfiktion)

Mit dem Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG wurde eine zusätzliche Bestimmung als Ergänzung zu der bestehenden Regelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 1 KAG geschaffen, nach der Erschließungsbeiträge 25 Jahre nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage nicht mehr erhoben werden dürfen. Diese Vorschrift tritt am 01. April 2021 in Kraft. Dies bedeutet, dass alle Anlagen, bei welchen vor 1996 mit der erstmaligen technischen Herstellung begonnen wurde und nicht bis zum 01.04.2021 endgültig hergestellt werden, keine Beiträge mehr erhoben werden können und als erstmalig endgültig hergestellt gelten.

Unter dem Begriff „Erschließungsanlagen“ im Sinne des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG fallen alle in Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 KAG genannten Anlagen (z.B. zum Anbau bestimmten Straßen, Wege, Plätze).

Unter dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung versteht man diejenige technische Maßnahme, die objektiv auf die erstmalige und endgültige Herstellung gerichtet ist und bei Fortführung der Baumaßnahmen zu einer endgültigen Herstellung führen soll. Damit scheidet solche Maßnahmen aus, die sich als „reines“ Provisorium darstellen, die also nicht der endgültigen Herstellung dienen, z.B. Staubfreimachungen.

Aufgrund des geringen Zeitraums bis 01.04.2021 schlägt das Innenministerium vor, eine Prioritätenliste zu erstellen, aus welcher ersichtlich ist, welche Straßen bevorzugt ausgebaut und abgerechnet werden sollten. Die Verwaltung hat sämtliche Erschließungsanlagen geprüft. Daraus haben sich die folgenden Straßen ergeben, die bis zum Eintritt der Herstellungsfiktion ausgebaut und abgerechnet werden sollten:

- Amtshausstraße, Bubenhausen
- Metzgerweg, Hegelhofen
- Schandweg, Oberhausen
- Unterfeldweg, Weißenhorn

Von der Verwaltung wird versucht, die oben genannten Straßen innerhalb der Frist umzusetzen. Aufgrund der kurzen Zeitspanne und des massiven Aufwandes wird darauf hingewiesen, dass eine vollständige Abarbeitung der Liste möglicherweise nicht erreicht werden kann.

Weiterhin hat sich bei der Überprüfung ergeben, dass "Beim Gottesacker" in Attenhofen nicht unter die Herstellungsfiktion fällt, weil die technische Herstellung in diesem Bereich noch nicht begonnen hat. Allerdings regt die Verwaltung an, aufgrund der mittlerweile verdichteten Bebauung, für die die Straße als Erschließungsstraße dient, und der hohen Kosten durch das regelmäßige Aufbringen von Schotter durch den Bauhof, die Straße in naher Zukunft auszubauen. Die Kosten trägt derzeit die Stadt Weißenhorn, somit die Allgemeinheit. Dies dient auch der Gleichbehandlung gegenüber anderen Wohngebiete.

Beschlussvorschlag:

1. „Die Erschließungsanlagen „Amtshausstraße“, „Metzgerweg“, „Schandweg“ und „Unterfeldweg“ sollen ausgebaut werden.“
2. „Die Erschließungsanlage „Beim Gottesacker“ soll anschließend ausgebaut werden.“

Natalie Merk
Melanie Hintersser

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister